

Einwohnergemeinde
Niederried b.I.

Polizei- Reglement

Gültig ab 1. Januar 2007

POLIZEIREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERRIED b.I.

Die Gemeinde Niederried b.I. erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1999

folgendes

Polizeireglement

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Lärm** **Art. 4** ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
³ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.
⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Feuerwerk** **Art. 5** ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates abgebrannt werden.
² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

- Hundehaltung **Art. 6** ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
- ² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).
- ³ Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.
- ⁴ Verrichtet ein Hund seine Notdurft, so sind die Exkremente durch die Hundehalterin oder den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.
- ⁵ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann der Gemeinderat im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.
- Schutz des öffentlichen Raums **Art. 7** ¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder vom Verursacher vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacher, wenn Ausscheidungen oder andere Verunreinigungen ihrer Tiere öffentliche Sachen beschmutzen.
- ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
- ³ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.
- Reklamen **Art. 8** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen außerhalb dieser Flächen verboten.
- ² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
- ³ Der Gemeinderat kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.
- Campingverbot **Art. 9** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.
- ² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.
- Jugendschutz **Art. 10** ¹ Jugendliche unter 16 Jahren sowie volksschulpflichtige Kinder dürfen sich nach 22.00 Uhr und vor 06.00 Uhr nicht ohne Begleitung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des zuständigen Erziehers auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.
- ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Strafbestimmungen **Art. 11** ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, kann mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden:

- a) Art. 3 Abs. 4
- b) Art. 4 Abs. 1 - 3
- c) Art. 5, Abs. 1
- d) Art. 6, Abs. 1 - 4
- e) Art. 7, Abs. 1 - 3
- f) Art. 8, Abs. 1 und 2
- g) Art. 9, Abs. 1
- h) Art. 10, Abs. 1

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen **Art. 12** Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Niederried vom 12. Mai 1925 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 13** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 8. Dezember 2006 das vorstehende Reglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

H. Studer

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2006 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Niederried aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 9. November 2006 und 7. Dezember 2006 publiziert.

Niederried, 11. Dezember 2006

Der Gemeindegeschreiber:

Chr. Hartmann